



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Protocollum gedachter Sessionis XXVII.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
April.

lichte und eyfferigste dergestalt moderiret, daß man sich gesichert hält, solche werde durch nachfolgende in den inhabenden Quartieren und Landen gemachte Austheilung am leichtesten zu erheben seyn, zumaln, weil die darinn benannte geringe particular-Stücke, theils von Alters her zu den benannten Erz- und Stiftern eigentlich nicht gehören, noch in prima fundatione darbey gewesen, theils durch die Waffen, und darauf erfolgte Vergleiche darzu kommen, theils auch dem Fürstlichen Hausß Hessen auf gewisse Maaß verhasstet. Und wird demnach gefordert

1646.
April.

- 1) Die mitten im Land zu Hessen gelegene Maynische geringe Städtlein und Aemter, Frislar, Raumburg, Neustadt und Amdneburg.
- 2) Die im Erz-Stift Edln gelegene Grafschaft Arnberg, zusamt den Pertinenzien, so dann die Städtlein Marsberg, Volkmarßen, Beverungen und Kugelberg, mit der Zubehör, auf welche, als Corveyisch Lehen, das Fürstliche Hausß Hessen-Cassel ohne das die Abldse zu präzendiren.
- 3) Das Stift Paderborn.
- 4) Die in Stift Münster gelegene Stadt und Amt Bucholz, mit der Burggrafschaft Stromberg und deren Zubehör.
- 5) Die Fuldische Städtlein und Aemter Geißel, Fürsteneck und Rockenstuhl, neben der Kellerey Bach, und was dessen mehr in Hessen und im Stift Hirschfeld gelegen. Man behält sich aber, über obberührte Stücke, hierbey die Bergnüg- und Concentirung der Soldatesca, sodann die in Quartieren erschienene und noch unbezahlt stehende Restanten ausdrücklich bevor. Signatum den 27 Aprilis 1646.

Fürstliche Hessen-Casselische Rätthe
und gevollmächtigte Gesandten.

N. II.

SESSIO PUBLICA XXVII.

Montags den 27. April. hora 8. matut. 1646.

N. I.
Protocollum
Sessionis
XXVII.
Hessen-Casselischer Satisfactions-Punct.

Oesterreichsches Directorium: Denselben werde ohne Zweifel ex dictatura communiciret seyn, das weitere Erklären und Begehren Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel in puncto ihrer Satisfaktion, so sie wegen der von ihr bisher geführten Kriegs-Aktionen von eglischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs begehre ic. Weil nun die Sache zu Münster schon in deliberation gezogen; so wolle sich gebühren, auch hier darvon zu reden und zu betrachten, was disfalls den Herren Kayserlichen einzurathen, und ob man solches vor billig und der Schuldigkeit gemäß zu seyn erkenne?

Oesterreich: Wegen des hochlöblichen Erz-Hauses Oesterreich, habe man das in die Dictatur gekommene Anbringen der Fürstlichen Hessen-Casselischen Frau Wittiben wohl vernommen und daraus so viel ersehen: Daß sie eine mehrere Satisfaktion von denen begehre, so gleichsam die Waffen wider sie geführet, und das solches gleichsam für einen Recompens geachtet werden wolle; woraus dann zu verspühren, daß sie sich den Cronen in diesem Falle gleich achte. Nun geschehen ja die Recompensen für empfangene Wohlthaten; ob aber die Frau Landgräfin dem Heiligen Römischen Reichs große Wohlthat erwiesen, stelle er dahin, und lasse diejenigen Chur-Fürsten und Stände Catholischen Theils davon reden und urtheilen, von denen sie diese anderweite Satisfaktion begehret, und in deren Landen sie so lange Zeit die Quartier genommen, und viel Millionen Contributiones erpresset. Was auch die Herren Augspurgischen Confessions-Berwandte anlange, werden dieselben vermuthlich auch nicht viel gutes von ihr empfangen haben. Sehe derowegen nicht, wie gedachte Hessen-Casselische Frau Wittibe so weit gehen und so ansehnliche Stück von anderer Land und Leuten begehren dürfen: und wann man dargegen die Maitung mache, was sie an Contributionibus und sonst aus den Quartieren gehoben und eingenommen,

Zweyter Theil. H h h h h 2 wür.

1646.
April.

würden sich viel Millionen und so viel befinden, daß sie nicht allein ihre Soldatesca daraus wohl erhalten und bezahlen könne, sondern auch sich selbst durch diesen ihren Krieg vielmehr bereichert, als daß sie dessen Schaden gehabt hätte. Also sey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, mit diensomen Rationibus sie von solcher Meynung ab- und hergegen dahin zu weisen, daß sie sich damit vergnügen lasse, was hiebevorn Ihre Kayserliche Majestät ihr aus Gnaden versprochen, so sie auch angenommen gehabt, aber hernach wieder abgestanden und mit Franckreich in eine Allianz getreten, also daß sie gar keine Ursache gehabt, wider Ihre Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich oder auch dessen particular - Stände weiter Krieg zu führen. Es habe auch das Ansehen, daß aus solchen Recompensen im Römischen Reiche gar böse Consequentien folgen würden, wenn ein Stand dafür, daß er Ihre Kayserliche Majestät zum höchsten beleidiget, und wider Dieselbe und das Römische Reich die Waffen ergriffen, auch andere Mit-Stände überfallen und hefftig bedrückt, noch Recompens darzu erlangen könnte, welches dann gewiß wider die Justiciam distributivam lauffen wolte.

1646.
April.

Bayern: Hätte gleichfalls das anderweite Fürstliche Hessen-Casselsche Memorial und Postulata durchlesen, und daraus befunden, daß vielen vornehmen Chur- und Fürsten des Reichs unterschiedliche Stücken Landes abgefordert werden wollen. Nun habe er keine andere Instruction, als wie er vor diesem votiret; also könne er sich auch nochmals weiter nicht als pro negativa erklären, und lasse es sonst bey der Kayserlichen Duplic, und wie sich Ihre Kayserliche Majestät ein vor allemal resolviret, bewenden.

Würzburg: Man erinnere sich à parte Würzburg noch gar wohl, was Anfangs in puncto der Fürstlich-Hessen-Casselschen Satisfaction vorgangen, und hätte er seine Meynung darüber schon abgelegt; es sey auch hierüber ein Schluß gemacht worden: hätte sich also nicht versehen, daß man à parte Hessen-Cassel ad ulteriora & quidem magis specialia gehen würde. Dieweil nun selbe ohne vorgehende Instruction nicht wohl resolviret werden können, als hätte er nicht unterlassen, dem hochwürdigen ꝛc. seinem gnädigen Fürsten und Herrn, das dictirte Memorial alsofort zu überschicken und sey darauf noch Befehls gewärtig: inzwischen lasse man es bey dem vorigen Voto und gemachten Schlusse bewenden.

Magdeburg: Hätte gleichfalls durch die Dictatur empfangen und verlesen das Heftische Memorial, so wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin Satisfaction anderweit übergeben worden: Weil er nun daraus wahrgenommen, daß solche Stücken von ihr gefodert würden, so unterschiedenen vornehmen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zugehdren, und er aber dahin instruiret sey, Niemanden das Seinige ab zu votiren; so halte er von Seiten Magdeburg darfür, daß in progressu Tractatum deswegen aufs leidlichste mit Zuziehung der Interessenten gehandelt werden möchte; nicht zweifelnd, wenn durch die Herren Kayserlichen Plenipotentiaris ihr ein- und andere diensame Ration zu Gemütthe geführt werde: Ihre Fürstliche Gnaden würden den Bogen nicht so hoch spannen, sondern sich zur Billigkeit behandeln lassen und die Allgemeine Friedens-Tractaten deswegen nicht aufhalten.

Vasel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Das Fürstliche Hessen-Casselsche anderweite Memorial hätte er gleichfalls durchlesen, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Gnaden darvon unterthänige Relation gethan, weil aber so geschwind noch keine Instruction kommen können, trage er Bedencken sich weiters und mehrers einzulassen, als zu vorhin von ihm geschehen, da seine Meynung dahin gangen wäre, daß, wie der beyden hochlöblichen Cronen Satisfaction aufs leidlichste zu richten, also auch mit der Frau Landgräfin gleichfalls aufs erträglichste gehandelt werde; zumal, wie im Oesterreichischen Voto gemeldet, ihr schon etwas sey gebothen worden, darbey er es nochmals bewenden lasse.

Sach.

1646.
April.

Sachsen-Altenburg: Gleichwie in vorgehenden Votis erwehnet, daß die Frau Landgräfin zu Hessen in jegigem Memorial viel specialia gesezet, darauf man nicht instruiret sey, und sich daher nicht darauf resolviren könne: also gehe es ihm auch. Unterdessen wiederhole er das Magdeburgische und Pfälzische Votum, und halte gleichwol vor nöthig, 1) daß das Münsterische Conclufum communiciret, 2) Die Dictatur der Reichs-Bedencken continuiret, 3) Die Duplica, so den Herren Französischen ausgestellt worden, gleichfalls per Dictaturam mitgetheilet werde.

1646.
April.

Oesterreich: Die Duplica gegen die Franzosen wäre mündlich geschehen; dann die Herren Mediatorez hätten sie schriftlich nicht annehmen wollen.

Magdeburg: So möchte doch das Protocoll communiciret werden.

Oesterreich: Das könnte vielleicht wohl geschehen; stünde aber bey dem Chur-Maynsischen Directorio.

Sachsen-Altenburg: Wie ingleichen, daß immittelst das Churfürstliche und der Erbaren Reichs-Städte Bedencken communiciret werden. Es hätte ihm auch der Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Abgesandter, Herr LAMPADIUS, aufgetragen, daß er seinetwegen suo loco & ordine das Sachsen-Altenburgische Votum repetiren sollte. Weil er aber sonder Zweifel nicht werde gewußt haben, daß diese Sache vorkommen würde; als habe er Bedencken seinetwegen darüber zu votiren.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Hätte gleichfalls super quaestione An? sich hiebedor vernehmen lassen: daß nemlich die Tractaten auf billige Weise angestellt werden möchten: Ratione specialium sey er aus Mangel und Kürze der Zeit noch nicht instruiret: Wiederhole aber unterdessen das Magdeburgische, Pfälzische und Sachsen-Altenburgische Votum, mit gleichfalls wiederholter Bitte, wie Sachsen-Altenburg, um Communication der Bedencken und anderer Sachen.

Brandenburg-Culmbach: Wiewohl er auch nicht gewußt, daß diese Hessische Sache vorgehen würde: so erinnere er sich doch, daß zu Münster in genere dahin geschlossen worden, daß solche Handlung den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris anheim zu stellen; man habe aber gleichwohl damals nicht gewußt oder vermerket, daß die Frau Landgräfin noch mehr specialia begehren sollte. Wie er nur dazumal in generalibus nicht instruiret gewesen, als wäre er noch weniger ratione specialium befehlicht. Lasse derowegen nochmals dahin gestellet seyn, ob die Kayserliche hochansehnliche Herren Plenipotentiaris sich hierunter noch ferner bemühen wollten, und wolle im übrigen das petitum Altenburgense pro dictatura communicandorum &c. repetiret haben.

Württemberg: Gleichwie er anfangs der vorsigenden Excusation wiederholte, daß er wegen Kürze der Zeit noch nicht instruiret werden können: also sey er in genere befehlicht, Niemanden seyn Land und Leute ab zu votiren: und zweiffelte nicht, die Kayserliche Herren Plenipotentiaris werden, ihrer bewohnenden dexterität nach, den Sachen disfalls schon gebührende Masse zu geben wissen. Im übrigen repetire er, was Sachsen-Altenburg wegen Anstellung der Dictatur gebethen: welches beydes er auch suo loco & ordine wegen Pfalz-Beldens wiederhollet haben wollte.

Baden-Durlach: In Mangel special-Instruction, conformire er sich aller dings mit Magdeburg, Pfalz und Sachsen-Altenburg.

Pommern: Hätte nicht gewußt, daß diese Sache vorgehen würde, und sey darzu nicht in specie instruiret: müste also sein Votum suspendiren, und stellte im übrigen die Abhandlung selbst der Herren Kayserlichen dexterität anheim.

1646.
April.

Sachsen-Pauenburg: Es sey kein Zweifel, daß die von dem Oesterreichischen hochlöblichen Directorio angeführte Rationes so erheblich, daß verhoffentlich, wenn Ihre Fürstlichen Gnaden dieselben beweglich remonstrirer würden, Sie sich desto eher zur Billigkeit behandeln lassen möchte: weils es aber allhier mehr in terminis Tractatum quam Vorum bestehe, und gleichwol in dieser Friedens-Handlung durch Gottes Gnade so weit gekommen, daß man nicht zu substituiren, sondern zu progrediren Ursach habe; so halte er, wie Magdeburg, das beste zu seyn, daß die Sache æquissimis Conditionibus, mit Zuziehung der Interessenten, componiret und abgehandelt werde. Im übrigen wiederholte er dasjenige, was Sachsen-Altenburg wegen Communication per Dictaturam gebethen, und weil auch die Kayserliche Duplica sich auf etliche Neben-Recessus beruffe: als hätte er, auch dieselben velut Accessoria zur Dictatur kommen zu lassen.

1646.
April.

Anhalt: Wie Pfalz.

Wetterauische Grafen: Man habe hieeborn die Connexität der Hessischen Satisfaction mit der Cronen Postulatis angeführet, und daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii Ihre Fürstlichen Gnaden mit dienßamen Rationibus zu disponiren, oder in andere Wege gütlich zu handeln hätten, welches sie dann desto mehr wiederholten müßten, weil sie in specie nicht instruiret wären, und bäten im übrigen ratione communicationis, wie Sachsen-Altenburg.

Fränckische Grafen: Aus Mangel Instruction, conformire er sich mit Magdeburg und nachfolgenden Majoribus, und wiederholte sein Vorum, so er zu Münster in puncto Satisfactionis abgelegt.

Directorium: Es gehe der Schluß dahin den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris wäre an die Hand zu geben, daß man es in dieser Sachen, die Hessische Satisfaction betreffend, bey vorigem Concluso verbleiben lasse: und weil Niemand instruiret sey, jemand das Seinige ab zu voriren, so wollten die Herren Kayserliche Ihre Fürstlichen Gnaden mit vernünftigen Rationibus dahin disponiren, daß sie sich mit billigen Dingen begnügen lassen wollte.

Im übrigen wäre zu erinnern, daß die Communication der Reichs-Bedencken und Duplic allhier, wie zu Münster, pari passu geschehen möchte.

II. Wissen sie sich zu erinnern, daß vorlängst ein Schreiben von Ihre Fürstlichen Gnaden Herrn Marggrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg, dictiret worden: welches Ihre Fürstlichen Gnaden entraictement betreffe, so Dieselbe aus dem Erz-Stift Magdeburg haben sollten. Dieweil dann zu Münster auch darvon deliberiret worden: und nun anderweit um Resolution angehalten würde; so hätte er es Fürsten und Ständen vorhalten und dieselben bitten wollen: sie möchten sich mit ihren Gedanken und Erklärung hierüber vernehmen lassen, wie Ihre Fürstlichen Gnaden der Billigkeit nach geholfen werden könne. Gründe zu des Herrn Magdeburgischen Belieben, ob er solang einen Abtritt nehmen wollte.

Magdeburg: Wiewol er lieber gesehen hätte, daß er gar nicht erfordert wäre, da diese Sache tractiret werden sollen, so wolle er sich doch gar gerne bequemen und abtreten. Es würden aber die Herren Abgesandten ihre Vota allerseits dahin richten, damit Ihre Fürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Erz-Bischoff, an Dero Rechten und selbst eigenen Alimenter und Fürstlichen Unterhalt nicht präjudiciret werde. Wie er dann darbey fürzlich den elenden und zu Grund verderbten Zustand des Erz-Stifts repräsentirte, und im übrigen Ihre Fürstlichen Durchlaucht und Dero Erz-Stifts Nothdurfft reservirte.

Sachsen-Altenburg: Alldieweil Ihre Fürstliche Gnaden, ratione Dero Geliebten Frau Gemahlin interessiret wären, hätten sie kein Bedencken, auch mit ab zu treten. Bätten aber immittelst einen Schluß, der Ihre Fürstlichen Gnaden in Dero hohen Noth und Dürfftigkeit zu Trost gereiche, und zu würcklichem Genuß dessen,

1646.
April.

sen, was Ihre Fürstlichen Gnaden vermöge des Prager-Friedens zukomme und gebühre. Ohne sey es zwar nicht, daß das Erz-Stift Magdeburg über alle Masse sehr ruiniret und verderbet sey; ob aber darum billig, daß einer allein die noch übrigen Nützlichungen desselben genieße, der andere aber Noth und Hunger dabey leiden müsse, lasse er dahin gestellet seyn.

1646.
April.

Brandenburg-Culmbach: Weil Ihre Fürstliche Gnaden auch hierbey interessiret, und ihn in specie darauf instruiret, sollte ihm gleichgestalt nicht zu wieder seyn, mit ab zu treten: recommendire aber inmittelst, wie Sachsen-Altenburg, die Sache favorabiliter.

Magdeburg: Wenn ja Ihre Fürstlichen Gnaden Alimenta gegeben werden sollten, so wären es diejenigen zu thun schuldig, die künftiger Zeit die Expectanz und Erwartung von Ihre Fürstlichen Gnaden hätten.

Oesterreich: Darum aber und mit der Condition hätten Ihre Fürstliche Gnaden das Erz-Stift abgetreten.

Magdeburg: Ihre Fürstliche Durchlaucht wären Erz-Bischoff zu Magdeburg gewesen, ehe man vom Prager-Frieden jemals gewußt, wie sie denn Anno 1625. zum Coadjutor, Anno 1628. aber zum Erz-Bischoffen legitime & canonice postuliret wären. Dann Ihre Fürstliche Gnaden, der vorige Herr Administrator, wäre aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen vom Erz-Stift abkommen; indem Er die beschworne Capiculation vielfältig übertreten; wie er dann disfalls und sonst bey dem Reichs-Directorio mit der Nothdurfft einkommen wollte.

„Hierauff nahmen sowol der Fürstlich-Erz-Bischoffliche Magdeburgische, die Fürstlich-Sachsen-Altenburgische, und der Fürstlich-Brandenburg-Culmbachische Herren Abgesandten; als auch der Fürstlich-Erz-Bischoffliche Magdeburgische und Fürstlich-Sachsen-Altenburgische Secretarii und Protocollisten einen Abtritt, und proponirte inmittelst:

Oesterreichisches Directorium: Kürzlich lasse man es a parte Oesterreich bey dem, was disfalls im Prager-Schluß disponiret und geschlossen worden, bewenden: allermaßen auch jeso dahin zu sehen, daß hochgedacht des Herrn Marggrafen Fürstliche Gnaden Interesse dem jeso vorstehenden Friedens-Schluß nicht weniger einverleibet werden möchte, sintemahl es billig wäre; so hätten Ihre Fürstliche Gnaden auch mit dieser Condition das Erz-Stift Magdeburg abgetreten, und es dem Chur-Sächsischen Prinzen überlassen. Und ob sonst zwar nicht ohne, daß ermeldtes Erz-Stift übel verderbet und zugerichtet, so sey aber des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden Suchen also bewandt, daß Sie überall ja gar nichts, auch da Sie gleich einmahl nur um 500. Fl. geschrieben, dieselben doch nicht erlangen können: diekem nach vermeynte er, daß man diese Condition den tabulis Pacis oder Friedens-Instrumento wohl einzurücken, und zwar, man möchte sich doch gegen Ihre Fürstliche Gnaden dermaßen bezeigen, Damit dieselbe gleichwohl Lebens-Mittel haben könnten: gestalt denn sowol des Herrn Churfürsten zu Sachsen, als auch des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht selbst in Schrifften zu erinnern, und daß, wo nicht alles (weil es Ihre Fürstliche Gnaden sehr hart und nahe liege, und gleichwol auch Derselben schwer falle, das ihrige solchergestalt zu verlassen) Derofelben doch in etwas geholfen werde. Und könnte man also Oesterreichischen theils wohl geschehen lassen, daß dergleichen Schreiben, als erwehnet, wie auch an Ihre Kayserliche Majestät, daß Sie zu gebührender Vermittelung an höchst-gedachte des Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchlaucht zu schreiben, allergnädigst geruhen möchten, abgehen, allermaßen auch der Münsterische Schluß (welcher dann verlesen ward) dahin gegangen: Nämlich, es wäre mit Ihre Fürstlichen Gnaden gültliche Handlung zu pflegen und

1646.
April.

und die Sache dahin zu richten, daß hochgedacht Dieselbe contentiret, auch zu gnugsamer Versicherung, Ihro etliche Aemter eingeräumt, und deswegen an Ihro Kayserliche Majestät, Chur-Sachsen und den Herrn Erzbischoff selbst geschrieben; auch was zu Ihro Fürstlicher Gnaden Suchens Beförderung mehr dienstam und nützlich, noch bey diesen Tractaten mit zur Hand genommen und angewendet werde.

1646.
April.

Bayern: Dieweil er auf des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden überschickte und per dictaturam communicirte Schrift noch keinen Special-Befehl erhalten, so könne er sich zur Zeit noch nicht schließlich resolviren; sondern behalte ihm bevor, seinem Voto künftig zu addiren oder detrahiren, er finde aber Ihrer Fürstlichen Gnaden Petition im Prager-Schluß allerdings fundiret und darinnen begriffen, und gleichwie Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, sein gnädigster Herr, andere in gemeldtem Prager-Schluß enthaltene Capita und Dispositiones gerne zu ihrer Würcklichkeit gebracht sehe, also auch diese Sache dahin gehalten zu werden begehren; derowegen lasse er auch seines Orts, sub spe rati, wohl geschehen, daß die Schreiben, wie Oesterreich votiret, und er sich so fern conformire, sowol an Chur-Sachsen, als auch den Herrn Erzbischoff selbst gefertiget, und dadurch des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden gesuchte Hülffe befördert; zumahl aber und zuvörderst Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet werden, Sich in dieser Aliment Sache so weit allergnädigst zu interponiren, damit Ihro Fürstliche Gnaden solchen verordneten Unterhalts würcklichen Genuß, wo nicht alles doch in etwas, erlangen möchten.

Würzburg: A parte Würzburg hätte man von diesem Begehren keine andere Information, als was im Prager Friedens-Schluß enthalten; vermeynte aber gleichwol, daß zwar das Erz-Stift Magdeburg dem jetzigen Herrn bleiben, hingegen aber des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden das gemachte jährliche Deputat gewiß gereicht werden möchte. Ihro Fürstliche Gnaden zu Würzburg hätten sich eines solchen, wie disfalls vorgehe, nicht vermuthet, noch Er daher so fern instruiret worden, ausser daß alle dasjenige, was der Prager Frieden ordne, gehalten und in acht genommen werde: derowegen schliesse er, wie Oesterreich, daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii den Herren Magdeburgischen Gesandten allhier mündlich zusprechen, und mit ihm deswegen mündliche Handlung vornehmen wollten. Sonsten sey zwar nicht ohne, daß das Erz-Stift, gleich andern mehr, sehr übel zugerichtet worden; es würde aber der Herr Administrator, wenn das Geld nicht gereicht werden könne, in andere Wege mit etwa so viel Landes, daraus man so viel Nutzen haben könnte, als die Unterhalts-Gelder austrügen, des Herrn Marggrafen Fürstliche Gnaden zu contentiren sich nicht entgegen seyn lassen; jedoch, weil es auf Handlung stünde, so würden die Herren Kayserliche Plenipotentiarii sodann schon ein füglich Mittel vorzuschlagen wissen.

Pfalz-Lautern: Wegen Pfalz-Lautern wäre er hierinnen ebener massen nicht instruiret, halte doch dafür, weilen des Herrn Marggrafen Fürstlicher Gnaden Begehren also beschaffen, daß billig Derofelben an die Hand zu gehen sey, wie dann zu dem Ende mit dem Herrn Magdeburgischen Gesandten zwar nicht nur allein daraus geredet, sondern auch bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen und Herrn Erzbischoffs zu Magdeburg Durchlaucht Erinnerung gethan werden könnte, damit Ihro Fürstlichen Gnaden nach Möglichkeit geholfen werde. Und sey zwar nicht ohne, daß desselben Erz-Stifts jetzig verderbter Zustand bekandt, auch a parte Magdeburg wider den Prager Frieden disfalls excipiret worden; es würden aber doch die Erz-Bischöfliche Unterthanen auf extraordinair Unterhalts-Mittel bedacht zu seyn, angewiesen werden können; man sich auch sonsten ex equitate naturali mit des Herrn Marggrafen Fürstlichen Gnaden zu vergleichen haben,

Idem wegen Pfalz-Simmern und Zweybrücken,

Basel: Wie Würzburg.

Sachs

1646.
April.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Weil er seines Orts, was diese Sache betrifft, gleichfalls in specie keine Instruction hätte, so könnte er sich auch nicht wohl schließlichen heraus lassen; doch sey er der Meynung, demnach des Herrn Marggrafens Fürstlicher Gnaden Begehren in æquitate naturali fundiret, daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii zu ersuchen wären, dem Herrn Magdeburgischen Gesandten mündlich zuzusprechen, und nach des Landes jetziger Beschaffenheit, zum gültlichen und möglichen Abtrag zu ersuchen: wie er dann auch zu dem Ende die Schreiben an Chur-Sachsen und des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht Durchlaucht, ihme, wie Pfalz, nicht mißfallen liesse.

1646.
April.

Württemberg: Wäre nicht absonderlich instruiert noch weiter informiret, als was ihm das per dictaturam ertheilte Memorial deswegen vor Bericht gegeben, jedoch vergleiche er sich disfalls den Pfalz- und Weymarischen Vocis, gültliche Handlungen zu pflegen, so könne er auch geschehen lassen, daß die Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Sachsen und des Herrn Erz-Bischoffs Fürstlichen Durchlaucht Durchlaucht, deswegen begriffen und verschickt werden. Idem wegen Veldenz.

Baden-Durlach: Weil er hierinnen nicht instruiert, so hätte er Ursache, sein Votum zu suspendiren, nichts minder aber vermeynte er, wie Pfalz und gleichstimmende, gültliche Handlung zu treffen.

Pommern: Dieweil diß Negocium im Prager Frieden gegründet, und aufer dem als eine favorable Sache, seine Subsistenz von sich selbst hätte, auch die Majora dahin gingen, so conformire er sich in diesem Paff dem Münsterischen Concluso.

Sachsen-Lauenburg: Demnach der Abgesandte von Magdeburg nicht geständig seyn wollte, daß er sich an den Prager Frieden, als dadurch er nicht eben das Erz-Stift überkommen hätte, binden lassen sollte; gestalt dann derselbige auch solchem, was dem Erz-Stift darinnen zum Prajudiz gehandelt worden seyn möchte, öffentlich widersprochen: als stehe er fast an, sich eines gewissen zu resolviren, zumahl diese Ration, (welche dann wohl in acht zu nehmen) noch darzu komme, von wannen oder woher diese Aliment-Gelder zu erheben, ob sie nemlich von des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht ordinar Mittel genommen, oder durch die Unterthanen zusammen getragen und erstattet werden sollten. Da es nun von diesen begehret würde, möchte es denen, weil solche Lande ja zu Grunde verderbet, zu schwer fallen, denn solcher gestallt sie gleichsam so viel als zween Erz-Bischoffe unterhalten und doppelte Abrichtung thun müsten; würde aber von des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht Mitteln Erstattung geschehen können, liesse er es dahin gestellt seyn. Gebe demnach sein Votum dahin, daß Chur-Sachsen und des Herrn Erz-Bischoffs Durchlaucht Durchlaucht, diese Sache zu erkennen gegeben, und auf gültliche Mittel gedacht werde, wie des Herrn Marggrafens Fürstlicher Gnaden Vergnügung von sonst fallenden Inraden erfolgen könnte, mit nichten aber den Unterthanen dahero Beschwehrung zuwachs.

Inhalt: Wie Pfalz.

Wetterauische Grafen: Ob sie gleich auf diesen Paff nicht instruiert wären, so conformirten sie sich doch mit vorhergehenden, daß man nemlich gültliche Handlung, so weit als die natürliche Billigkeit erfordere, pflegen möchte; gestalt dann diese Sache ratione alimentorum an sich selbst favorabel sey.

Fränkische Grafen: Wegen des Herrn Marggrafen Alimentation conformire er sich mit dem Münsterischen Concluso, und Oesterreichischen auch Bayerischen hier abgelegten Vocis, gültliche Vergteichung zu treffen und deswegen die Schreiben auszufertigen.

1646.
April.

Directorium: In effectu vergleiche man sich mit dem Münsterischen Gutachten, wie denn auch die Chur-Maynnsische ein solch Votum herüber geschicket, und die 3. Schreiben 1) an Ihre Kayserliche Majestät, 2) an Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, und 3) den Herrn Erz-Bischoff, in omnem eventum mutatis mutandis aufgesetzt, die er zu der Herren Abgesandten Erinner- und Genehmhaltung verlesen wollte.

1646.
April.

„Finita lectione.

Oesterreich: A parte Oesterreich habe man weiter nichts zu erinnern, und stelle dahin, daß man die Schreiben nur mündlich, und an gehörige Orte schicke, sintemahl er dafür halte, wann gleich diese Verordnung der Prager Friede nimmermehr gemacht, so erfordere doch die Billigkeit, daß Ihre Fürstliche Gnaden die Alimentation gereicht werde.

Würzburg und Bayern: Wie Oesterreich.

Pfalz-Lautern: Er habe beym Begriff der Schreiben kein Bedenken, weil sie dem Concluse gemäß; nur müsse er erinnern, daß des Herrn Erz-Bischoffs Fürstliche Durchlaucht darinnen nur das Prædicat bloß als eines Fürsten oder Herzogen gegeben worden, dieweil es aber übel aufgenommen werden dürfte, die Evangelischen auch dazu nicht ja sagen würden, denn sie Ihre Fürstliche Durchlaucht sowol vor einen Erz-Bischoff als andere achten und hielten; als möchte er seines Theils, was die Titulatur anlange, solche gerne geändert und vor voll eingerichtet sehen.

Pfalz-Simmern und Zweybrücken: Idem.

Directorium: Per interlocutoria. In der Maynnsischen Reichs-Congley würden sie es schon einzurichten wissen.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Beymar: Er wisse zwar nicht eigentlich, wie der Stylus in der Reichs-Congley in dergleichen observiret werde, dieweil aber die Evangelischen in stärkerer Anzahl allhier wären, so sey nicht mehr als billig, daß das Prædicat, so die Evangelische Fürsten den Evangelischen Erz- und Bischöffen zu geben pflegten, auch dißfalls in acht genommen würde: zu dem erachte er auch, daß gnugsam wäre, wann man loco rationis in dem Schreiben naturalem æquitatem allegirte, und zu Verhütung disputats des Prager Friedens gar nicht gedächte: und solches auch wegen Sachsen-Götha und Eisenach.

Württemberg: Er hätte auch dafür gehalten, wenn diese Sache allhier allein bey den Herren Chur-Sächsischen und Magdeburgischen Gesandten durch die Herren Kayserlichen Plenipotentiarier erinnert würde, es sollte besser und mehr fruchten, dann in andere Wege, und also das weitläufftige Schreiben nicht von nöthen seyn; doch wollte er sich nicht separiren. Wegen Auslassung des Prager Friedens aber, und weiln es Sachen, so in facto bestehen, Magdeburg denen auch contradiciret, wollte er sich nicht gerne immisciren, wie er dann auch sonst deswegen keinen Befehl habe, und also nur sein voriges Votum repetire. Idem wegen Pfalz-Weidens suo loco.

Baden-Durlach: Seines Theils sey er, wie vor angeregt, nicht hierinnen instruiret; suspendirte also sein Votum nochmals, jedoch wäre nicht zu unterlassen, wie etwa durch die Herren Kayserlichen Plenipotentiarier, in dieser Sache mündlich gehandelt werden könne; dann solchergestalt werde sich seines Erachtens besser und füglicher, als durch Schreiben, thun und expediren lassen.

Pommern, Stetin und Wollgast: Man bleibe beym Reichs-Scylo.

Sachs

1646.
April.

Sachsen-Lauenburg: Er hätte nicht anderst verspühret, denn daß a parte Magdeburg dasjenige, so im Prager Frieden in facto beruhe, niemaln agnosciert worden; wollte derowegen dafür halten, daß man die Schreiben eben nicht also einrichte, ob wären des Herrn Erzbischoffs Fürstliche Durchlaucht durch bloße Abtretung zum Erzstift gelangt ꝛc. Und weiln auch sonst diese Sache von Importanz scheine, er auch ziemlich nachdenckliche Worte in dem Concept gefunden, die man wohl auszulassen vor nöthig erachte; so bitte er um Communication per dictaturam, damit die, so abwesend wären, ihr Gutachten ebenermaßen darüber abgeben möchten. Was dann die Titulatur anbetrefte, sehe er gleichfalls gerne, daß dieselbige anders eingerichtet würde: denn wann darinnen, sowol auch mit Anziehung des Prager Friedens, ein Irthum vorging, möchte es das Ansehen haben, als ob man es gleichsam tacite approbare und gut heisse ꝛc. Halte also dafür, es würde, zu Verhütung Disputats, so weit wohl anders gestellet werden können.

Anhalt: Wie Pfalz-Lautern.

Betterauische Grafen: Sie erinnerten gleichgestalt, daß sowohl an statt des Prager Friedens andere Rationes angezogen, als auch die Titulatur geändert werden möchte. Und demnach sie über diß auch ad notam genommen, daß man sich in Concepten expresse auf Special-Befehl referiret, und aber schon angeführet worden, daß man in diesem Pals nicht instruiert sey; als hätten sie zu bitten, daß diese allegatio Mandati nur ausgelassen, oder es respective beygesetzt, auch die Concepte per Dictaturam communiciret werden.

Fränkische Grafen: Wie Würtemberg, und weil man in dieser Sache nicht instruiert wäre, so könne die allegatio Mandati billig unterbleiben.

Directorium: Wegen des Concepts habe man kein Bedencken, was aber den Titul anlange, wolle er mit dem Maynßischen Reichs-Directorio reden, wie es sonst in Reichs-Abchieden gehalten, da sich dann finden werde, welchergestalt es mit Postulirten Erz- und Bischöffen observiret worden; So könne die allegatio Mandati wohl ausgelassen, auch die begehrte Communication per Dictaturam ertheilet werden.

„Nach diesem gefielen etliche Interlocuta, die man aber eigentlich nicht alsequiren können, auffser von

Pommern: Es wäre nicht ex æquitate naturali dafür zu halten, daß man des Herrn Marggrafen Fürstliche Gnaden die Aliment-Gelder schuldig, sondern ex contractu, doch würden es die Tractaten künfftig besser geben.

„Nachdem nun obbemeldte Herren Magdeburgische, Sachsen-Altenburgische, und Brandenburg-Culmbachische Abgesandte, nebst ihren Secretarien, und Protocollisten wieder hinein gefordert worden: proponirte das

Oesterreichische Directorium: III. Ingleichen sey von Münster eine Meynung herüber kommen, die Asssecuration und Unterhalt des Kayserlichen Cammer-Gerichts betreffend. Die Schreiben aber und Anbringen bey dem Chur-Maynßischen Directorio, wären bey demselben nicht zu erhalten gewesen; wisse also keinen andern Vorhalt zu thun, weil allhier per Dictaturam nichts communiciret, als das Münsterische Conclusum zu verlesen. Und stünde nun dahin und zu Fürsten und Stände Erklärung: ob sie sich der Meynung accommodiren könnten oder nicht;

„Lese hierauf das Münsterische Conclusum ab, des ohngefährlichen Inhalts:

1) Daß der Asssecuration halber, über die zu vorhin ausgefertigte Intercessionales, noch ferner aller Orten gehörige Bemühung angewendet. 2) Zum Behuef des Unterhalts, sowol die Current-Ziel, als auch die Retardaten, nach Inhalt des Zweyter Theil.

1646.
April.

1646.
April.

Regensburgischen Reichs-Abschieds de Anno 1641. fleißig, doch ohne allzugroße Beschwörung der Stände eingemahnet. 3) Weil aber gedachter Stände kundbares Unermögden dergestalt bekandt, daß die meisten ihre Quotas würden entrichten können, immittelst eine Capitation auf die Juden angeleget werden möchte.

1646.
April.

Oesterreich: Könnte anderst nicht befinden, als daß auf alle mögliche Wege und Mittel zu gedenken, wie das Kayserliche Cammer-Gericht und dessen Membra sicher leben und ihren Unterhalt haben können, sonst ddrffte es sich vollend gar zerschlagen, wie es schon auf gar wenig Personen herunter kommen, da doch zu wünschen und billig darauf zu sehen, damit sowohl die alten Consiliarii, als denen die Gelegenheit dieses hohen Tribunals besser bekandt, darbey behalten, als auch jüngere mit zugezogen werden möchten; man vergleiche sich disfalls mit den Herren Münsterischen.

Bayern: Befinden aus dem Münsterischen Concluso soviel, daß die zu Franckfurth oft debattirte 2. Puncten abermals in Consultation kommen, und eben dasjenige in effectu, was daselbst geschlossen, wiederhollet werde; darmit er sich dann conformire.

Würzburg: Erinnere sich gleichfalls des zu Franckfurth gemachten Conclusi sowol in puncto Securitatis als Salarii, und weil er dasselbe, wie auch das jetzige Münsterische, billig befinde, lasse er es dabey allerdingß bewenden.

Magdeburg: Gleichwie an Conservation und Securität des Kayserlichen Cammer-Gerichts Ihro Kayserlichen Majestät und sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, wie auch vielen privatis jedermännlichen hochgelegen. Und daher nicht mehr als billig, dahin zu sehen, wie dasselbe in Sicherheit gesetzt, und mit nothdürfftigem Unterhalt versorget werden möchte; also könne er sich sowol mit dem Münsterischen Concluso, als vorstimmenden Votis leicht conformiren; doch daß des Unterhalts und Restanten halber nicht all zu hart in die Stände gedrungen, sondern hier unter die Möglichkeit beobachtet werde.

Basel: Wie Würzburg.

Palz-Lautern, Simmern und Zwenbrücken: Weil schon zu vorhin geschlossen worden, die Französische Herren Plenipotentarios disfalls zu ersuchen: könne er sich in puncto Securitatis desto mehr mit den Herren Münsterischen conformiren. Was den Unterhalt betreffe, sey zwar derselbe auch nicht mehr als billig; allein würden die Herren Camerales bedencken, daß der Zustand in Deutschland so elend beschaffen, und zu Grund ruiniret; wie er drunten im Anhaltischen Voto mit mehrern anzeigen werde.

Sachsen-Altenburg: Könne sich den Herren Münsterischen conformiren, allein es werde auch schon in dem Concluso gedacht, daß wegen der Restanten Niemand übereylet werde, so dann billig in acht zu nehmen; und wolte er solches sein Votum auch suo loco & ordine wegen

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Wiederhollet haben.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Wie Sachsen-Altenburg und andere vorsigende.

Brandenburg-Culmbach: Sey in specie hierauf nicht instruiret, und würden seine gnädige Fürsten und Herren das ihrige hierbey gern thuu, hätten jederzeit ihre quotam entrichtet, es wäre dann, daß solches Zeit seines Abwesens, eingefallener Kriegs-Beschwerden halben, verblieben wäre, daß er doch und wie viel Sie re-

tiren

1646.
April.

Stiren, nicht eigentlich wissen könne. Conformire sich also in genere den Majoribus.

1646.
April.

Württemberg: Conformire sich mit dem Münsterischen Concluso, und sey sonst in specie nicht instruiet.

Baden-Durlach: Gleichwie die Assesuration billig; also werden auch Fürsten und Stände ihr Contingent zum Unterhalt der Herren Cameraln, so viel möglich gern abtragen; wie er sich dann mit den vorstehenden conformire.

Pommern-Stetin und Wolgast: Weil diß Münsterische Conclufum mit den Franckfurtischen conformire, lasse er es dabey bewenden.

Sachsen-Lauenburg: Conformire sich gleichgestalt mit den vorstehenden: erinnere sich aber, daß hiebevorn auch die Stadt Speyer Intercessionales gesucht, und bewilliget worden: Item wäre besorglich, wenn die Stadt Speyer der Guarnison erlediget werde, solches onus den andern benachbarten zuwachsen dörffte; daß auch der Stadt Worms mit gedacht werden möchte, welches beydes er nochmal in gedencf zu seyn, wolle gebethen haben.

Anhalt: Wiederholte das Pfalz-Lauterische Votum, in specie aber wegen des Unterhats müste er hiebey berichten, daß zwar Ihro Fürstliche Gnaden Gnaden sonst das ihrige gethan, und die Termine nach dem letzten Regenspurgischen Reichs-Abschiede jederzeit abgestattet, ausser von zweyen Jahren hero, da das ganze Fürstenthum Anhalt durch das Bärenburgische Lager totaliter ruiniret worden. Darauf aber und dessen allen ungeachtet, wären so gar starcke Befehl, etiam sub comminatione Banni und der Acht, ergangen; welches denn im Reich, zumahl nach jetzigen Zustand, ein unerhörtes sey: hätte es derowegen also einzurichten, damit die Stände nicht allzu sehr graviret, und vollends gar zu Grund und Boden gericht werden.

Directorium: Sey schon in dem Concluso gesehen, his formalibus &c. (qua legebat.)

Wetterauische Grafen: Wären in specie, sonderlich wegen des letzten nicht instruiet, und was die Juden betreffe, stellten sie dahin, was die Majora schliessen möchten. Die Wetterauische Herren Grafen hätten allezeit das ihrige gethan, und es entweder ihnen selbst abgebrochen, oder anderswo aufgenommen und Mittel gemacht: nichts desto weniger sey auch wieder sie, ja so gar wieder diejenigen Gräflichen Häuser, so doch ihrer Güter und Herrschafften guten theils entsetzet, wie insonderheit gegen das Gräfliche Haus Isenburg mit scharffen Fiscalischen Processen verfahren worden.

Fränkische Grafen: Lasse es darbey bewenden, weil dieses Conclufum dem Franckfurtischen conform sey, mit wiederholter Sachsen-Lauenburgischer Bitte und Erinnerung wegen der beyden Städte Speyer und Worms.

Directorium: Man lasse es allerdings bey dem Münsterischen in puncto des Kayserlichen Cammer-Gerichts Versicherung und Unterhalts gemachten Concluso bewenden.

Daß nun auch diese 27te Session bey gehaltener Conferirung in substantiabilibus vollständig befunden, bezengen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ehart.
Johann Samuel Fehr.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.

Iiiiii 3

N. III.